

folcher selbst die erste Wahrnehmung gemacht und wirkliche Spuren der Kinderpest dabei entdeckt hat, zur nähern Untersuchung des erkrankten Thieres zu veranlassen, zugleich aber den Bezirks-Kantshauptmann davon in Kenntniß zu setzen.

## 4.

Bemerkt der Thierarzt Anzeigen der Kinderpest, so hat, auf die von ihm unverweilt zu bewirkende Meldung, die Obrigkeit, ohne irgend einen Widerspruch zu beachten, die sofortige Lödtung und Verscharrung der verdächtigen Stücke Vieh, unter Beobachtung der Cap. III. §. XLVIII folg. des angezogenen Mandats vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, zu veranlassen, und mit der Lödtung und Beaufsichtigung dieser Veranstellungen nebst dem Thierarzt eine Beichtsperson des Orts, wo sich die Spuren der Seuche zeigen, zu beauftragen.

Diese beiden, so wie alle übrige Personen, welche bei Untersuchung, Lödtung und Verscharrung der frankten Thiere gebraucht worden, oder sonst in deren Nähe gekommen sind, haben die in dem Mandate vom 13<sup>ten</sup> Mai 1780, Cap. III. §. X bis mit XIII enthaltenen Vorschriften in Obacht zu nehmen, die dabei getragenen Kleider aber alsbald abzulegen, und mit Chlorkalddämpfen zu durchräuchern, welche überhaupt zu den in dem gedachten Weise vorgeschriebenen Räucherungen als vorzugsweise wirksam hiermit anempfohlen werden.

## 5.

Den Besizern des getödteten Viehes wird eine Entschädigung zugestanden.

Wegen der hinsichtlich der ausgleichungsweißen Übertragung dieser Entschädigungen zu beobachtenden Grundsätze behalten Wir, weitere Entschließung zu fassen, Uns vor. Inmittelft sollen dieselben aus Unsern Rentämtern vorschußweise ausgezahlt werden.

## 6.

Bei Bestimmung der Entschädigung ist zwischen